

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 42 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 25 BRRG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge ist

im Vorblatt

- im Abschnitt A der erste Absatz wie folgt zu fassen:

„Die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte erfordert Personalkosteneinsparungen, die im wesentlichen nur durch höhere Flexibilität beim Personaleinsatz erreicht werden können. Bisherige Maßnahmen haben nicht zu der gebotenen Personalkosteneinsparung geführt.“

im Abschnitt B wird im ersten Satz die Passage „Ermächtigung zur Einführung einer Vorruhestandsregelung, die es den Ländern ermöglicht, Personalüberhänge kurzfristig abzubauen, sowie“ gestrichen.

Abschnitt D Nr. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Verbesserung der personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen führt zu einer Optimierung des Personaleinsatzes und zu weiterer Entlastung der Personalhaushalte.“

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

In der Begründung

ist unter A. Allgemeiner Teil Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wegen der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte sind Personalkosteneinsparungen notwendig.“

und unter B. Besonderer Teil die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ein Vorruhestandsmodell für Beamte über 55 Jahre, die in Bereichen mit Personalüberhang beschäftigt sind, konterkariert das Ziel, die Lebensarbeitszeit zu verlängern. Da im Bereich der Privatwirtschaft die Frühverrentungspraxis erheblich eingeschränkt wurde und ein vorzeitiger Renteneintritt nur unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen möglich ist, würde ein Vorruhestand für Beamte (ohne Versorgungsabschlag) dem Ansehen des Berufsbeamtentums erheblich schaden und eine erneute Diskussion um Beamtenprivilegien provozieren. Vor diesem Hintergrund ist das Modell gerade wegen des gebotenen Gleichklangs mit dem Rentenrecht inakzeptabel, weil damit der Vorruhestand gegenüber anderen Formen eines Ruhestandseintritts vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ersichtlich privilegiert würde und auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bedenklich wäre.